

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

Der Leiter der Sektion III

Sektionschef Dr. Herbert Ent

27

36 1400/6-III/6/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

SEKRETARIAT	
59	85
-GE/S-	
Datum:	18. SEP. 1985
Verteilt:	19.9.85 Kreuz

H. Kreyer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum ASVG)

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zur 41. Novelle zum ASVG zu übermitteln.

16. September 1985

Für den Bundesminister:

ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Eckel

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE,
JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Der Leiter der Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14
Postfach 10
Telefon 53 25 04-6
Durchwahl

27

Sektionschef Dr. Herbert Ent
36 1400/6-III/6/85

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(41. Novelle zum ASVG)

Bezug: Schreiben vom 9. Juli 1985
20.041/39-1a/85

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 9. Juli 1985 äußert sich das
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu
dem bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt:

1. Zu Art. I Z 7 (§ 16 Abs. 3 ASVG) - Freiwillige Krankenver-
sicherung

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
begrüßt die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 16 Abs. 3 ASVG,
da damit vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Folgen für Bezieher
von Hinterbliebenenpensionen in der Selbstversicherung der
Krankenversicherung beseitigt werden.

- 2 -

2. Zu Art. I Z 13 lit. a und 14 (§§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 ASVG) - Bestätigung über die Meldungen in der Pflichtversicherung

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 ASVG gibt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu bedenken, daß - wie die Praxis zeigt - Dienstnehmern die Verstöße ihrer Dienstgeber gegen die Meldepflicht häufig erst nach versuchter Inanspruchnahme, insbesondere nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, zur Kenntnis gelangen. In solchen Fällen schöpft der Dienstnehmer davor zumeist keinerlei Verdacht auf Verstoß der Meldepflicht durch seinen Dienstgeber, so daß er auch von der nunmehr vorgeschlagenen Möglichkeit einer Bestätigung über die Meldung kaum Gebrauch machen dürfte. Deshalb scheint die geplante Regelung den angestrebten Schutz nicht zu erreichen.

3. Zu Art. I Z 27 und Art. II Z 3 (§§ 76 Abs. 1 und 4 und 124 Abs. 1 ASVG) - Ermäßigte Beitragsgrundlage für selbstversicherte Studenten in der Krankenversicherung

Im Hinblick auf die beabsichtigte Neuregelung der §§ 76 Abs. 1 und 4 und § 124 Abs. 1 ASVG stimmt das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz mit dem Hauptverband der Versicherungsträger überein, daß eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der in der Krankenversicherung vorgesehenen Begünstigungen durch "Scheinstudenten" unterbunden werden soll. Die Einführung einer Altersgrenze und die Berücksichtigung des Einkommens entsprechen dieser Zielsetzung.

Der Ausschluß der begünstigten Selbstversicherung im Fall eines Zweitstudiums ist jedoch bedenklich:

- 3 -

Es kommt immer häufiger vor, daß der Abschluß eines weiteren Studiums eine unabdingbare Voraussetzung für die optimale Vorbereitung auf das künftige Berufsleben darstellt.

Deshalb spricht sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz dagegen aus, daß die Tatsache eines bereits abgeschlossenen Studiums Studenten die Möglichkeit einer begünstigten Selbstversicherung in der KV nimmt, zumal bereits die Einführung einer Alters- und Einkommensgrenze dem Mißbrauch ausreichend entgegenwirken wird.

4. Zu Art. IV Z 7 und 9 (§§ 261 a, 284 a ASVG) - Kinderzuschlag

Es ist zutreffend, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Zusammentreffen von Kinder- und Zurechnungszuschlag zu keiner Reduktion des Zurechnungszuschlages führen sollte (vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, 390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, Seite 5). Daher wurden auch die §§ 261 Abs. 3 und 261 a Abs. 1 ASVG (§ 284 Abs. 3 und § 284 a Abs. 1 ASVG) geändert.

Ob aber mit dieser Änderung umgekehrt mitabsichtigt war, im Fall der Invalidität vor Ende des 50. Lebensjahres dafür den Kinderzuschlag einer Kürzung, die nicht mit der Dauer der selbst-erworbenen Versicherungszeit gekoppelt ist, zuzuführen, geht aus dem Ausschlußbericht nicht hervor.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz enthält die derzeit geltende Fassung der §§ 261 a,

- 4 -

284 a ASVG eine Besserstellung der vor der Vollendung des 50. Lebensjahres invalide werdenden Mütter gegenüber denjenigen, die entweder bis zu dieser Grenze oder darüber hinaus durcharbeiten:

§ 261 a Abs. 1 (§ 284 a Abs. 1) ASVG ordnet an, daß der Summe aus selbsterworbenen Steigerungsbeträgen und Zurechnungszuschlag im Fall einer weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind ein Zuschlag von 3 % pro Kind hinzuzurechnen ist.

Dieser Kinderzuschlag unterliegt jedoch nach § 261 a Abs. 2 (§ 284 a Abs. 2) ASVG einer Begrenzung in Anknüpfung an die selbsterworbenen Versicherungszeiten. Nur von dieser Art der Begrenzung ist im § 261 a Abs. 2 (284 a Abs. 2) ASVG die Rede; aus dieser Formulierung ist nicht abzuleiten, daß auch die Zurechnungsmonate als Begrenzung für den Kinderzuschlag heranzuziehen sind.

Gerade eine solche unzulässige Interpretation liegt aber der bisher geübten Praxis der Versicherungsträger zugrunde, und diese soll nun durch die entsprechende Änderung der gegenständlichen Normen auch Deckung im Rechtsbestand finden.

Der derzeitige Inhalt der §§ 261 a, 284 a ASVG mag zwar vom versicherungssystematischen Standpunkt nicht unbedingt konsequent sein, er läßt sich jedoch sachlich rechtfertigen und ist zudem aus familienpolitischen Erwägungen positiv zu sehen.

Nunmehr sollen die vor Vollendung des 50. Lebensjahres invalide werdenden mit den bis zu diesem Alter oder darüber hinaus arbeitenden Müttern gleichgestellt werden.

- 5 -

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz spricht sich aus familienpolitischen Gründen gegen die geplante Änderung aus.

Aus Gründen der legislativen Klarheit sollte jedoch § 261 a Abs. 2 ASVG wie folgt lauten:

- * "(2) Die Summe der Hundertsätze des Kinderzuschlages nach Abs. 1 und der Hundertsätze nach § 261 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1."

Entsprechend müßte der § 284 a Abs. 2 ASVG gefaßt werden.

Abgesehen von diesen Erwägungen erlaubt sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz darauf hinzuweisen, daß der Formulierungsvorschlag im Entwurf auf Grund seiner Diktion verwirrend und schwer lesbar ist. Gerade im Hinblick darauf, daß durch die §§ 261 a und 284 a ASVG neue Leistungsbestandteile geschaffen wurden, wäre es wünschenswert, eine klare, eindeutige und leicht verständliche Formulierung zu wählen, um insbesondere den Normunterworfenen den Zugang zum Recht nicht unnötig zu erschweren.

5. Zu Art. IV Z 11 (§ 294 Abs. 3 ASVG) - Pauschalisierte Unterhaltsberücksichtigung im Ausgleichszulagenrecht

- 6 -

Mit der im Novellenentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 294 Abs. 3 wird zwar nicht das von der Volksanwaltschaft angesprochene Problem und vom Arbeiterkammertag zum Teil unterstützte Vorbringen einer Lösung zugeführt, sondern es sollen lediglich die krassesten Härten des geltenden § 294 gemildert werden.

Es ist in der Tat nicht einzusehen, daß dann, wenn eine Unterhaltsforderung nach Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten (einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung) nur teilweise zu realisieren ist, der Unterhaltsberechtigte sich dennoch den gesamten Pauschalbetrag seinem Nettoeinkommen zurechnen lassen muß.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt daher den Änderungsvorschlag. Um jedoch eindeutig klar zu stellen, daß nach der vorgeschlagenen Änderung nur der mittels durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung realisierte Unterhaltsteilbetrag dem Nettoeinkommen des unterhaltsberechtigten Ausgleichszulagenwerbers zuzurechnen ist und nicht auch Unterhaltsteilbeträge, die außerhalb der Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung geleistet werden, sollte der letzte Halbsatz des § 294 Abs 3 ASVG wie folgt lauten:

"(3) ... bzw. erfolgt eine Zurechnung nur bis zur Höhe
* des teilweise hereingebrachten Unterhaltes."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. September 1985
Für den Bundesminister:
ENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Echthaus